

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militärfrage vor der nationalrätlichen Revisions-Kommission. — Gewehrwesen. — Theophil Bonte, Leistung und Schnelligkeit einer Reitertruppe im Felde. R. Frhr. v. Langemann, Geschichte des Thüringischen Uhlaneregiments Nr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Die taktischen Lehren des Krieges 1870 bis 1871. — Eidgenossenschaft: Eidg. Offiziersfest pro 1875. — Ausland: Deutschland: Die neue Conserven-Fabrik in Mainz; Preußen: Die Grundsteinlegung der neuen Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde; Die Fabrication der neuen Mauerergewehre; Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere; Unadenauszeichnungen; Redaktionsveränderung; Frankreich: Einteilung der Armee in 18 Korps; Befehlshaber von Militärkommandes; Französische Verluste an Offizieren im Jahre 1870 bis 1871; Kriegsspiel; Rußland: Preisaufgaben für das Genie-korps; Verschiedenes: Der Prozeß Bazaine.

Die Militärfrage vor der nationalrätlichen Revisions-Kommission.

Obgleich die Beschlüsse der nationalrätlichen Revisions-Kommission nicht maßgebender Natur sind, sondern bloß als eine vorbereitende Arbeit betrachtet werden können, sind sie dennoch nicht ohne wesentliches Interesse, da eine Anzahl derselben als das Ergebnis eines Kompromisses der zwei großen schweizerischen Parteigruppen angesehen werden muß. Dies gilt namentlich von den Beschlüssen, welche die Kommission über die Militärfragen gefaßt hat; Beschlüsse, welche den Stempel des Kompromisses allerdings in der ausgesprochensten Weise an der Stirne tragen und welche daher schon aus diesem Grunde nicht einzig und allein vom militärischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind.

Die Kommission sah sich zwei Hauptrichtungen gegenübergestellt: Der einen Richtung, welche die Forderung einer einheitlichen Armee mit allen ihren Konsequenzen durchgeführt wissen wollte, der anderen, welche aus politischen Gründen den Kantonen gewisse militärische Hoheitsrechte erhalten wollte. Die eine Richtung will eine schweizerische Armee, bestehend aus den sämtlichen dienstpflchtigen Schweizerbürgern und dazu bestimmt, den schweizerischen Behörden zur Verfügung zu stehen; die andere Richtung geht von der Anschauung aus, daß der Bürger dem Kanton dienstpflchtig sei und dieser hinwiederum der Eidgenossenschaft, und daß dem Kantone daher das Verfügungsrecht über seine Truppen im Innern belassen werden muß. Die ersteren wollen eine einheitliche Armee in erster Linie aus rein militärischen Gründen und in zweiter Linie auch aus politischen Rücksichten; die letzteren dagegen verwerfen die Centralisation des Militärwesens vor allen Dingen aus politischen Motiven und erst in zweiter Linie vom militärischen Standpunkte aus.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus er-

geben sich denn auch die einzelnen Forderungen der beiden Partheien. Die Revisionisten wollen alle militärische Gewalt und Befugnis in die Hände des Bundes legen und den Kantonen nur insofern noch etwelche Kompetenzen belassen, als diese mit der einheitlichen Gestaltung des Ganzen verträglich wären. Die Föderalisten dagegen erblicken in den Kantonen noch die eigentlichen Kriegsherren der Schweiz; diese Kriegsherren sind dem Bunde lediglich tributpflichtig und treten ihm nur dann gewisse Rechte ab, wenn die Sicherheit des Ganzen eine solche Abtretung unbedingt erheischt. Daher von der revisionistischen Seite einheitliche Rekrutierung, Instruktion, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung und ausschließliche Verfügung des Bundes über die Armee verlangt wird, während die Föderalisten dem Bunde nur die Instruktion und die Verfügung über die Armee im Kriegsfall überlassen und im Uebrigen ihm nur das Recht zugestehen wollen, über die Militärpflicht, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und über die Verwaltung aller gemeine Vorschriften zu erlassen.

Es geht hieraus wohl deutlich hervor, daß es sich nicht lediglich um militärische Fragen handelte, sondern daß die politischen Grundanschauungen hier wohl die maßgebende Rolle spielen mußten. Das Ergebnis der Beratungen der Revisionskommission muß daher unbedingt auch vom politischen Standpunkte aus beurtheilt werden, falls unser Urtheil nicht ein einseitiges und unbilliges werden soll. Die Kommission sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, einen Ausweg zu finden zwischen den Anforderungen militärischer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit auf der einen, und den extremen Folgerungen des Föderalismus auf der anderen Seite. Sie entledigte sich dieser Aufgabe in folgender Weise:

Im centralistischen Sinne verschaffte sie dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht Geltung durch Abschaffung des Stalasytems und durch Ein-